



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 07. Juli 2022

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|---|---|---|--------|
| B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 278 | Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld | S. 384 |
| 274 | 12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Änderung von AFA / RGZ in ASB-GE) | S. 378 | |
| 275 | 13. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Geldern (Rücknahme eines BSN) | S. 380 | |
| 276 | Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Outokumpu Nirosta GmbH | S. 382 | |
| 277 | Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH in Hilden | S. 383 | |
| | 279 | Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf (Temporärer Ersatz Wärmetauscher) | S. 384 |
| | 280 | Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf (Wasserglasfabrik) | S. 385 |

Beilage zu Ziffer 274: 12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss

Beilage zu Ziffer 275: 13. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Geldern

| | |
|---|---|
| B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Änderung von AFA / RGZ in ASB-GE) |
| 274 | 12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Änderung von AFA / RGZ in ASB-GE) |

Bezirksregierung
32.01.02.01-12. RPÄ

Düsseldorf, den 23. Juni 2022

12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Änderung von AFA / RGZ in ASB-GE)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 89. Sitzung am 23. Juni 2022 unter TOP 8 den Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss gefasst.

Anlass für diese Regionalplanänderung sind Planungen der Stadt Neuss, eine Fläche im Stadtbezirk Morgensternsheide planungsrechtlich neu zu fassen, um eine langfristige gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen.

Im RPD ist der rund 5 ha große Bereich derzeit noch als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) mit der überlagernden Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ (RGZ) festgelegt. Diese zeichnerische Festlegung soll nun in Siedlungsraum geändert werden. Analog zu der bereits bestehenden ASB-GE-Festlegung auf dem Kaarster Stadtgebiet soll der hier in Rede stehende Bereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe“ (ASB-GE) festgelegt werden.

Die betroffene Fläche hat einen dreieckigen Zuschnitt und ist im Osten durch die Autobahn A 57, im Nordwesten durch die Stadtgrenze zu Kaarst mit den dortigen gewerblichen Betrieben und im Südwesten durch den Holzbüttgener Weg begrenzt. Des Weiteren liegt die Fläche innerhalb des Trassenraums zweier Höchstspannungsfreileitungen sowie der im Planfeststellungsverfahren befindlichen Gleichstromleitung Ultramet. Die geplante Änderung steht nach Aussage des Übertragungsnetzbetreibers dem Leitungsvorhaben Ultramet nicht entgegen. Zudem wurde seitens des Übertragungsnetzbetreibers eine Zustimmung für die Errichtung von Bauwerken gewerblicher Nutzung ohne den dauerhaften Aufenthalt von Personen innerhalb des Schutzstreifens in Aussicht gestellt. Ein großer Teil des Änderungsbereichs wird von einem Autoschrottplatz – mit baurechtlich illegalen Nutzungen – eingenommen. Hier hat im Frühjahr 2021 ein Großbrand weite Teile des Areals zerstört.

Ziel ist es, diesen Bereich einer geordneten gewerblichen Entwicklung zuzuführen und gemeinsam mit der Stadt Kaarst ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln. Mit dieser Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für diese Entwicklung mit der Festlegung des Bereichs als ASB-GE geschaffen werden.

Die geplanten zeichnerischen Festlegungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

- **siehe Beilage zu Ziffer 274**

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- a) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- b) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- c) Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie

- d) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Dazu sind die vorgenannten Unterlagen grundsätzlich – entsprechend § 13 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen – bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen und ergänzend auf der Internetseite des jeweiligen Planungsträgers zu veröffentlichen. Die Auslegung bei Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt ausschließlich elektronisch.

Aufgrund der andauernden Pandemie wird – entsprechend § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) – von einer öffentlichen Auslegung bei der Regionalplanungsbehörde abgesehen und die Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen werden hierzu in der Zeit vom

22. Juli bis einschließlich 22. August 2022
(Auslegungsfrist)

auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht (<http://url.nrw/offenlage>).

Zudem sind die Planunterlagen auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss (<https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/entwicklungs-und-landschaftsplanung-bauen-und-wohnen/dienstleistungen/regionalplanung>) verlinkt.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Absatz 2 PlanSiG können die Planunterlagen daneben in der Auslegungsfrist nur während zuvor zu vereinbarenden Terminen an folgender Stelle eingesehen werden:

Bezirksregierung Düsseldorf

Raum 363
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Telefonische Terminabsprache unter
0211 475-3828
Terminanfrage per E-Mail an
Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

Schriftliche Stellungnahmen zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist

vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf),

- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982) oder
- per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de)

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Auch beim Rhein-Kreis Neuss können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Rhein-Kreis Neuss, 61.1 Kreisentwicklung, Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich) eingereicht werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen – nach Terminabsprache per E-Mail an planung@rhein-kreis-neuss.de oder telefonisch unter 02181 601-6101 – zu übergeben.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf und beim Rhein-Kreis Neuss nur während zuvor zu vereinbarenden Terminen innerhalb der Auslegungsfrist möglich (Kontaktdaten: siehe oben); im Übrigen wird die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift ausgeschlossen (§ 4 Absatz 1 PlanSiG).

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 378

275 13. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Geldern (Rücknahme eines BSN)

Bezirksregierung
32.01.02.01-13. RPÄ

Düsseldorf, den 23. Juni 2022

13. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Geldern (Rücknahme eines BSN)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 89. Sitzung am 23. Juni 2022 unter TOP 9 den Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Geldern gefasst.

Anlass für diese Regionalplanänderung ist die geplante 30. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Geldern. In dieser beabsichtigten FNP-Änderung geht es vorrangig um die Planung einer Gewerbefläche zur Erweiterung eines bestehenden Betriebsstandortes um ca. 6.000 qm.

Die Stadt Geldern führt in den Unterlagen zur 30. FNP-Änderung aus, dass zur Standortsicherung des Gewerbebetriebes eine Umorganisation der Betriebsabläufe erforderlich sei. Zur Verbesserung des Tierwohls bei den Schlachtungen sollen nach Aussage des Betriebes die betrieblichen Abläufe umorganisiert werden, was mit einem größeren Platzbedarf verbunden sei. Die hierfür erforderlichen Flächen sollen durch einen Rückbau der noch auf der Kernfläche des Betriebsgeländes nördlich der Straße Möhlendyck befindlichen LKW-Abstellplätze (KFZ-Hallen) und PKW-Stellplätze bereitgestellt werden.

Für die entfallenden Stellflächen soll auf einer betriebsnah gelegenen Fläche unmittelbar südlich

der Straße Möhlendyck Ersatz geschaffen werden. Auf Teilen des geplanten Standortes befinden sich bereits heute ein Firmenparkplatz sowie ein Lagerplatz.

Diese Fläche bietet jedoch keine ausreichenden Kapazitäten, um zusätzlich die zu verlagernden Stellplätze aufnehmen zu können. Durch die Errichtung eines Parkhauses sollen LKW- und PKW-Parkplätze gebündelt und das Parkhaus auch als Wartebereich für LKW von anliefernden Spediteuren genutzt werden.

Um die Planung zusätzlicher Gewerbeflächen in diesem Bereich an die Ziele der Raumordnung anpassen zu können, ist eine Regionalplanänderung erforderlich. Die für das Parkhaus vorgesehenen Flächen südlich der Straße Möhlendyck sind im RPD als Vorranggebiet mit der Freiraumfunktion „*Bereich für den Schutz der Natur*“ (BSN) festgelegt.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung ist ausschließlich eine Rücknahme der zeichnerischen Festlegung des BSN in diesem Bereich vorgesehen, die aktuell bereits bestehende Festlegung „*Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich*“ (AFA) soll beibehalten werden; eine Änderung der textlichen Festlegungen soll nicht erfolgen.

Die geplanten zeichnerischen Festlegungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

- **siehe Beilage zu Ziffer 275**

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- a) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- b) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- c) Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- d) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Unter-

suchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Dazu sind die vorgenannten Unterlagen grundsätzlich – entsprechend § 13 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen – bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen und ergänzend auf der Internetseite des jeweiligen Planungsträgers zu veröffentlichen. Die Auslegung bei Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt ausschließlich elektronisch.

Aufgrund der andauernden Pandemie wird – entsprechend § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) – von einer öffentlichen Auslegung bei der Regionalplanungsbehörde abgesehen und die Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen werden hierzu in der Zeit vom

22. Juli bis einschließlich 22. August 2022
(Auslegungsfrist)

auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „*Aktuelle Offenlagen*“ veröffentlicht (<http://url.nrw/offenlage>).

Zudem sind die Planunterlagen auf der Internetseite des Kreises Kleve (<https://www.kreis-kleve.de>) unter der Rubrik „*Bekanntmachungen*“ verlinkt.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Absatz 2 PlanSiG können die Planunterlagen daneben in der Auslegungsfrist nur während zuvor vereinbarender Termine an folgender Stelle eingesehen werden:

Bezirksregierung Düsseldorf

Raum 363, Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Telefonische Terminabsprache unter
0211 475-3828
Terminanfrage per E-Mail an
Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

Schriftliche Stellungnahmen zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist

- vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf),
- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982) oder
- per E-Mail
(Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de)

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Auch beim Kreis Kleve können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Kreisverwaltung Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve) eingereicht werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen – nach Terminabsprache per E-Mail an planung@kreis-kleve.de oder telefonisch unter 02821 85-570 – zu übergeben.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf und beim Kreis Kleve nur während zuvor zu vereinbarenden Terminen innerhalb der Auslegungsfrist möglich (Kontaktdaten: siehe oben); im Übrigen wird die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift ausgeschlossen (§ 4 Absatz 1 PlanSiG).

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 380

276 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Outokumpu Nirosta GmbH

Bezirksregierung
53.03-0006538-0393-G4-0058/21

Düsseldorf, den 21. Juni 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Outokumpu Nirosta GmbH, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld

Die Firma Outokumpu Nirosta GmbH, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld hat mit Datum vom 05.08.2021 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Metallpulvern in Verbindung mit einer Lageranlage für Einsatzmaterialien gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und den Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sind die wesentlichen Gründe im Einzelnen:

- Die Umsetzung des Antragsgegenstandes wird mit keiner erheblichen Erhöhung an Luftschadstoffen verbunden sein. Die Herstellungsprozesse des Metallpulvers sind mit staubförmigen Emissionen verbunden. Die Emissionsgrenzwerte für die Parameter Gesamtstaub sowie staubförmige anorganische Stoffe werden im bestimmungsgemäßen Betrieb sicher eingehalten. Zusätzlich werden zur Einhaltung dieser Emissionen umfangreiche Nebenbestimmungen im Rahmen des Genehmigungsbescheides erlassen. Der Bagatellmassenstrom für den Parameter Gesamtstaub wird deutlich unterschritten. Aufgrund des sehr geringen Emissionsmassenstroms ist die resultierende Fracht an luftverunreinigenden Stoffen sehr gering.

Zusammenfassend ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffimmissionen nicht zu besorgen.

- Der Schutz vor unzulässigen Geräuschimmissionen und die Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wurde in einer schalltechnischen Untersuchung über die Geräuschimmissionen

für die Gesamtanlage nachgewiesen. Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für alle Immissionsorte werden im Tageszeitraum um mindestens 21 dB(A) und im Nachtzeitraum um mindestens 11 dB(A) unterschritten. Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm liegen die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der zu errichtenden Anlage zur Herstellung von Metallpulvern. Die betrachteten relevanten kurzzeitigen Geräuschspitzen liegen unterhalb der jeweiligen Erheblichkeitsschwelle. Zusammenfassend ist eine erhebliche Lärmbelastung nicht zu besorgen.

- Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder Wasserschutzgebieten. Ebenso sind gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG oder Naturschutzgebiete gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Ein nachhaltig negativer Einfluss auf die genannten Schutzgüter besteht nicht, da alle Grenzwerte für die emittierenden Stoffe sicher eingehalten werden.

- Eine Einleitung von Produktionsabwässern findet nicht statt, da verfahrensbedingt kein Abwasser anfällt.
- Die Anforderungen der AwSV werden eingehalten. Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen ausgeschlossen.
- Das maßgebliche Grundstück befindet sich innerhalb des Industrieparks Krefeld am südlichen Stadtrand von Krefeld. Das Betriebsgrundstück der Antragstellerin ist von industriellen und gewerblichen Nutzungen umgeben. Die geplanten Maßnahmen sind daher nicht mit einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 382

277 **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH in Hilden**

Bezirksregierung
53.04-0197867-0002-A15-0145/22

Düsseldorf, den 22. Juni 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH in Hilden

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Änderung der Belegung Tank 1, BE30

Die 3M Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Düsseldorfer Str. 121- 125 in 40721 Hilden eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von reflektierenden und dekorativen Folien (Beschichtungsanlage 2). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der 3M Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Beschichtungsanlage 2 werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der Belegung von Tank 1, BE30, welcher der Lagerung lösemittelhaltiger Klebstoffe für die Produktion dient. Apparative Änderungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche

Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 383

278 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung
53.04-9021121-0073-A15-0109/22

Düsseldorf, den 22. Juni 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Reindesmodurbetrieb N 186 durch Fortschreibung der Sicherheitsbetrachtung

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage. Der Reindesmodur-Betrieb in Gebäude N 186 dient der kontinuierlichen Trennung von Diphenylmethandiisocyanaten (MDI) mit unterschiedlichen Gehalten an Oligomeren und Isomeren durch Destillation. Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Reindesmodur-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Fortschreibung der Sicherheitsbetrachtung. Insbesondere durch eine Umstellung von einer auswirkungsorientierten zu einer risikoorientierten Sicherheitsbetrachtung ergeben sich Änderungen im Vergleich zu dem mit der Genehmigung 53.01-100-53.0110/13/4.1.8 vom 10.12.2014 vorgelegten Sicherheitsbericht.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben

im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 384

279 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf (Temporärer Ersatz Wärmetauscher)

Bezirksregierung
53.04-9350370-0031-A15-0132/22

Düsseldorf, den 24. Juni 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten / Propoxylaten (EO-Anlage) durch temporären Ersatz des Wärmetauschers 534.23W002

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten / Propoxylaten (EO-Anlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der EO-Anlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der temporäre Ersatz des Wärmetauschers 534.23W002 durch zwei Plattenwärmetauscher.

Mit dieser Anzeige werden keine neuen Stoffe eingeführt und keine genehmigten Produktionsverfahren geändert. Eine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität der in Rede stehenden BImSchG-Anlage findet ebenfalls nicht statt. Die Verfahrensparameter und Prozessbedingungen bleiben unverändert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 384

280 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf (Wasserglasfabrik)

Bezirksregierung
53.04-9350370-0040-A15-0050/22

Düsseldorf, den 27. Juni 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Wasserglasfabrik durch Anpassung der Sicherheitstechnik hinsichtlich des Anlagenbetriebs des Ofens 6

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Wasserglas (Wasserglasfabrik). Die Genehmigungsbefreiung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Wasserglasfabrik werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen (Erdgas).

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung der Sicherheitstechnik hinsichtlich des Anlagenbetriebs des Ofens 6 (BE 551.26) zwecks Erhöhung der Anlagensicherheit.

Die Betreiberin der Anlage hat bei einer zyklischen Prüfung der Anlage neue anlagensicherheits-technische Erkenntnisse gewonnen. Ziel dieser Anzeige ist die Erhöhung der Anlagensicherheit mittels Anpassung von Sicherheitsmaßnahmen (PLT-Schutzeinrichtungen). Diverse Messstellen sowie Temperatur- und Drucküberwachungen werden einem sicherheitstechnischen upgrade unterworfen. Die anzeigegegenständlichen Maßnahmen betreffen ausschließlich die Anpassung der Anlagensicherheit und wurden von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen geprüft und bewertet. In der den Anzeigeunterlagen beiliegenden anlagensicherheitstechnischen Stellungnahme wurden Bedenken nicht erhoben. Es werden mittels dieser Anzeige keine neuen Stoffe eingeführt und es werden weder die Produktionskapazität noch die genehmigten Produktionsverfahren geändert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen

Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf